

# Zweckverband Abwasserbeseitigung Obere Mandau

Seifhennersdorf, Leutersdorf, Kottmar

## **3. Änderungssatzung vom 30.06.2021 zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 16.12.2014**

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) und der § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigung „Obere Mandau“ am 30.06.2021 folgende 3. Änderungssatzung zur AbwS in der Fassung vom 16.12.2014, geändert durch die 1. Änderungssatzung in der Fassung vom 20.12.2017 und die 2. Änderungssatzung in der Fassung vom 11.09.2019, beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 44 Höhe der Abwassermengengebühren**

*enthält folgende Neufassung:*

##### *I. Benutzungsgebühr A*

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr A beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 1,69 €.

##### *II. Benutzungsgebühr B*

- (2) Die Mengengebühr für die Benutzungsgebühr B beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser 20,35 €.

#### **§ 45 Grundgebühr**

*enthält folgende Neufassung:*

##### *I. Benutzungsgebühr A*

- (1) Neben der Mengengebühr nach § 44 Abs. 1 wird für baulich genutzte und an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstücke eine Grundgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr beträgt je Einwohnergleichwert (EGW) 45,00 € pro Jahr.
- (3) Als Einwohnergleichwerte gelten insbesondere:  
Jede amtlich mit Hauptwohnsitz gemeldete Person entspricht 1 EGW. Bei Fabriken, Werkstätten, Bürohäusern und sonstigen Einrichtungen entsprechen 3 Betriebsangehörige 1 EGW, soweit sich die Betriebsangehörigen üblicherweise in den Betriebs- bzw. Büroräumen aufhalten. Bei Gaststätten mit Küchenbetrieb entspricht jeder Beschäftigte 1 EGW. Bei Beherbergungsstätten, Pflegeheimen und Internaten entspricht jeder Beherbergungsplatz 1 EGW, wobei bei Minderauslastung ein Antrag auf Minderung der Grundgebühr entsprechend § 43 gestellt werden kann.
- (4) Maßgeblich sind die Verhältnisse am 01.01. jedes Veranlagungsjahres. Bei Änderungen der EGW im Laufe des Veranlagungsjahres, wird die Grundgebühr anteilig ab dem auf die Änderungen folgenden Quartal erhöht bzw. vermindert.

## *II. Benutzungsgebühr B*

- (5) Neben den Mengengebühren nach § 44 Abs. 2 wird eine Grundgebühr von 48,59 € je Abfuhr erhoben.
- (6) Neben der Entsorgungsgebühr nach §§ 44 Abs. 2 und 45 Abs. 5 wird eine Überwachungsgrundgebühr von 25,00 €/Anlage und Jahr unabhängig von der Häufigkeit der Entsorgung der Anlage erhoben. Bei Anschluss von mehr als einem Grundstück an eine Anlage erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 5,00 €/angeschlossenem Grundstück ab dem 2. Grundstück.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Seifhennersdorf, den 01.07.2021

Karin Berndt  
Verbandsvorsitzende

Tag der **öffentlichen Bekanntmachung** im LK Journal, Ausgabe 151: **28.07.2021**  
Tag des **In-Kraft-Tretens**: **01.01.2022**